



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Herrn Präsidenten
des Landtags
Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/6530
VORLAGE

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

19 Mai 2020

Mein Aktenzeichen 0102-003#2020/0013-0301 34
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Philipp Staudinger
Philipp.Staudinger@mdi.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-3432
06131 16-173432

Sitzung des Innenausschusses am 13. Mai 2020

TOP 23: Verwendung von sogenanntem „Movie Money“ zur Begehung von Straftaten

Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT, Vorlage 17/6176

Sehr geehrter Herr Präsident,

Ulrich Gendrich

in der Sitzung des Innenausschusses am 13. Mai 2020 wurde zu TOP 23 eine schriftliche Berichterstattung vereinbart. Ich bitte Sie, den nachfolgenden Bericht den Mitgliedern des Innenausschusses zu übermitteln.

Unter sogenanntem „Movie Money“ oder „Prop Money“ versteht man Reproduktionen echter Banknoten, die im Vergleich mit den Originalen textlich oder auch bildlich modifiziert und zudem nicht mit Sicherheitsmerkmalen ausgestattet sind. Überwiegend verfügen solche Banknotenimitate über entsprechende Aufdrucke wie „IT IS TO BE USED FOR MOTION PROPS“ oder auch „PROP MONEY“.

1/3

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,51,52

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt Mdl, Am Acker



Die Verwendung solcher veränderter Banknotenabbildungen im Allgemeinen ist kein neues Phänomen. Bereits seit mehreren Jahren werden diverse Arten dieser Banknotenimitate festgestellt, z. B. in Form von Hochzeitsgeld mit türkischer Beschriftung oder als sogenanntes Totengeld mit chinesischen Schriftzeichen. „Movie Money“ und „Prop Money“ Banknoten im Speziellen sind in Rheinland-Pfalz hingegen erstmals im Juni 2019 festgestellt worden.

Die bisherigen polizeilichen Erkenntnisse weisen darauf hin, dass der Vertrieb über Internetplattformen oder Online-Handelsplätze erfolgt. Die unechten Banknoten werden dabei größtenteils aus dem asiatischen Raum auf dem Postweg an die Käufer versandt. Der Stückpreis für derartige veränderte Banknotenabbildungen variiert je nach Angebot und Bestellmenge und beträgt im Durchschnitt zwischen ein bis fünf Cent. Damit liegt der Beschaffungspreis deutlich unter dem herkömmlicher Fälschungen, deren Kaufpreis ca. 40-50 Prozent des tatsächlichen Nennwertes beträgt.

Die Verwendung solcher veränderter Banknotenabbildungen ist zumeist dort anzunehmen, wo lediglich flüchtige bzw. keine Echtheitsprüfungen erfolgen und eine optische Prüfung unter anderem aufgrund schlechter Lichtverhältnisse zudem eingeschränkt ist, wie beispielsweise in Diskotheken.

In Rheinland-Pfalz, aber auch in anderen Bundesländern, ist seit dem zweiten Halbjahr 2019 ein starker Anstieg der Fallzahlen festzustellen, in welchen „Movie Money“ oder auch „Prop Money“ Banknoten angehalten wurden¹. Während im ersten Halbjahr 2019 lediglich zwei Fälle zu verzeichnen waren, stiegen die Anhaltefälle im zweiten Halbjahr sprunghaft auf 168 Fälle an. Für das Jahr 2019 belief sich der Anteil dieser Fälle auf ca. 9 Prozent des gesamten Falschgeldaufkommens in Rheinland-Pfalz. Bundesweit betrachtet liegt der Anteil je nach Bundesland zwischen 10 und 15 Prozent des gesamten Falschgeldaufkommens.

¹ Ein Anhaltefall ist jeder einzelne Sachverhalt, bei dem Falschgeld fest- bzw. sichergestellt, also „angehalten“ wird. Das Falschgeld kann dabei einzelne oder mehrere Münz- oder Banknotenfälschungen umfassen.



Aus rechtlicher Sicht ist anzumerken, dass nach Bewertung des Landeskriminalamtes (LKA) und des Bundeskriminalamtes (BKA), „Movie Money“ und „Prop Money“ Banknoten grundsätzlich als Falschgeld im Sinne des § 146 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) zu subsumieren sind, da sie von der deutschen Bundesbank als potenziell verwechselbar mit echten Banknoten eingestuft werden. Der Straftatbestand der Geldfälschung dürfte insbesondere dann erfüllt sein, wenn im jeweiligen Fall die Banknoten als echt in den Verkehr gebracht werden oder ein solches Inverkehrbringen ermöglicht wird.

Der Vertrieb solcher veränderter Banknotenabbildungen könnte im Einzelfall ebenfalls eine strafbare Handlung nach § 146 StGB darstellen. Als Auffangtatbestand kommt der § 128 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Betracht, welcher das Herstellen oder Verbreiten von Drucksachen oder Abbildungen, die ihrer Art nach geeignet sind, im Zahlungsverkehr mit Papiergeld verwechselt oder dazu verwendet zu werden, als Ordnungswidrigkeit benennt.

Aufgrund der Entwicklungen in diesem Phänomenbereich steht das LKA Rheinland-Pfalz in einem fortlaufenden Informationsaustausch mit der Bundesbank. Zudem erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit dem BKA. Unter anderem werden in diesem Rahmen alle Fälle von „Movie/Prop Money“ Banknoten, bei welchen Erkenntnisse zur Herstellung, zum Vertrieb oder auch dem Vertrieb vorliegen, an das BKA übermittelt. Das BKA sammelt und bündelt die aus allen Bundesländern eingehenden Informationen und initiiert erforderliche Maßnahmen, wie etwa die Löschung der Angebote bei den Handelsplattformen oder die Koordination länderübergreifender Durchsuchungen und arbeitet dabei auch eng mit EUROPOL zusammen.

Mit freundlichen Grüßen

Roger Lewentz